

VR Ticket – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

zum Betrieb der Plattform VR Ticket durch die VR Ticket Solutions GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Aigner und Sebastian Eickhoff, Luxemburger Str. 82–86, 50354 Hürth (im Folgenden „VR Ticket“ genannt).

PRÄAMBEL

VR Ticket bietet allen interessierten Veranstaltern (im Folgenden „Veranstalter“) eine digitale Plattform zum Vertrieb von Tickets für diverse Veranstaltungsarten. VR Ticket ist nicht selbst Veranstalter der angebotenen Veranstaltungen.

Auftraggeber sind insoweit die Veranstalter und Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und konfigurieren für die jeweilige Veranstaltung auch die erforderlichen Datenfelder in ihrem eigenen, geschützten Veranstalter-Bereich. VR Ticket bietet die diversen Funktionen als Software as a Service an und verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Veranstalters.

Diese AGB bilden damit den Rechtsrahmen, auf deren Grundlage die Veranstalter die Dienste und Services von VR Ticket nutzen. Die Erstellung einer Veranstaltung und die sich daraus ergebende Vergütungspflicht stellen daher die jeweilige Einzelvereinbarung unter diesem Rechtsrahmen dar.

Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen schließen die Vertragsparteien einen gesonderten Vertrag über Auftragsverarbeitung ab.

Für die Beauftragung der jeweiligen Leistungen gelten nachstehende Bedingungen:

1. ANWENDUNGSBEREICH

- (a) Sämtliche Leistungen von VR Ticket für den Veranstalter erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- (b) Die Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Veranstalter in der dann jeweils gültigen Fassung.
- (c) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (d) VR Ticket stellt ausschließlich die technische Plattform für Veranstaltungen bereit und ist kein Vermittler oder Vertreter für Veranstalter oder Endkunden.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

- (a) Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung eines Portals für Veranstalter zur Erstellung von Veranstaltungen zum Zweck der Ticketvermarktung nebst optionaler Bezahlungsfunktion.

VR Ticket stellt daher in der SaaS-E-Commerce-Plattform für Tickets insbesondere folgende Services bereit:

- Produktstammpflege
- Web-Shop mit responsiver Darstellung
- Konfigurierbarer Check-Out mit freier Datenerfassung
- Technische Zahlungsabwicklung / Anbindung an Zahlungsdienstleister (hier exklusiv VR Payment)
- Einbindbarer Ticketshop in Veranstaltereigene Website (sog. Widget)
- Möglichkeit zur Sitzplanbuchung
- Rabatt- und Wertgutscheinmanagement
- E-Mail-Versandmöglichkeiten
- Buchungsinterface für Partner/Vorverkaufsstellen
- Erstellung von Rechnungen im Namen des Veranstalters
- Dateneinsicht, Reporting und Export für den Veranstalter
- Bereitstellung von Apps zum Ticket-Scan am Veranstaltungseinlass
- Bereitstellung eines Online-Kassensystems als Android-App zum Ticketverkauf

Zusätzliche Services (gegen gesonderte Beauftragung)

- Durchführung von Webinaren zur Einführung in das System und Beratung zu den angebotenen Tarifen
- Veranstalter-Beratung beim generellen Anlegen von Events im System
- Generelle Ansprechpartner in allen Belangen der Software
- Hilfestellungen bei div. Problemen (z.B. Planung und im Umgang mit der Software)
- Optimierung von Event- und Ticketeinstellungen
- Extra-Beratung bei Großveranstaltungen (z.B. Verbindung mit Netzwerken, Kassensysteme, etc.)
- Vermietung und Verkauf von optionaler Ticketing-Hardware (Kassensysteme, Drucker, Einlass-Systeme, etc.)
- Vermarktung der VRTicket Software an Veranstalter (u. Banken)

(b) Eine konkrete Verfügbarkeit für den Aufruf des Portals und das Erstellen sowie Abrufen von Veranstaltungen schuldet VR Ticket nicht. Insbesondere aus technischen Gründen und Wartungszwecken kann es zeitweise nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, Veranstaltungen zu erstellen oder abzurufen sowie das Portal zu nutzen. Die Darstellung und der Funktionsumfang des Portals und

der Veranstaltungen können sich je nach dem genutzten Zugang (z.B. über ein Mobiltelefon oder auf der Internetseite) unterscheiden.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Das Angebot für einen Vertragsabschluss geht vom Veranstalter aus, indem er nach Registrierung eine Veranstaltung anlegt. Der Veranstalter meldet sich an und trägt seine Daten ein (z.B. Rechnungsadresse, etc.). Der Veranstalter erhält vom System einen Vertrag als PDF-Datei, den er ausdruckt, unterschreibt und entweder unterschrieben wieder hochlädt oder an VR Ticket schickt. Sodann gibt VR Ticket das Veranstalterkonto frei. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

Die vom Veranstalter erstellten öffentlichen Event-Angebote sind über die Seite VR Entertain eingebunden und können auch auf weiteren angebotenen Partner-Seiten (z.B. Seiten des Veranstalters oder weitere Seiten der Volksbanken Raiffeisenbanken) eingebunden werden. Der Veranstalter hat jedoch keinen Anspruch auf die Bewerbung seiner Veranstaltung auf Partner-Seiten.

Endkunden des Veranstalters rufen das jeweilige Event-Angebot auf und buchen ein Ticket durch den Buchungsprozess von VR Ticket – ein Konto muss der Endkunde dabei nicht anlegen. Nach dem Buchungsprozess erhält der Endkunde sein digitales Ticket per E-Mail über VR Ticket.

4. PREISE UND ZAHLUNGEN

(a) Die Vergütung für die Nutzung des SaaS-Service und weiterer Services bestimmt sich nach der aktuellen Preisliste.

(b) Der Veranstalter ist zu der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und/oder Aufrechnung mit Ansprüchen, die nicht auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten gerichtet sind, nur in Bezug auf rechtskräftig festgestellte, unbestrittene, oder bestrittene aber entscheidungsreife oder durch VR Ticket ausdrücklich anerkannte Forderungen berechtigt.

5. LIEFERUNG

Die physische Lieferung der bestellten Eintrittskarten ist nicht Gegenstand der Serviceleistungen; diese werden elektronisch als PDF und/oder *Apple Wallet* geliefert.

6. NUTZUNGSRECHTE

Mit dem Übermitteln von Daten und Erstellen von Veranstaltungen räumt der Veranstalter VR Ticket die nicht ausschließlichen, übertragbaren, zeitlichen und räumlich nicht beschränkten Nutzungsrechte an den übermittelten Inhalten ein. Davon beinhaltet sind die Vielfältigkeits- und Bearbeitungsrechte sowie

Archivierungs- und Datenbankrechte.

7. HAFTUNG

(a) Verantwortlich für den Inhalt der Veranstaltung ist ausschließlich der jeweilige Veranstalter. VR Ticket ist nicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der gespeicherten Veranstaltung verpflichtet. Der Veranstalter bestätigt, dass er alle Rechte an den in der jeweiligen Veranstaltung hochgeladenen Bildern und Texten besitzt und keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sämtliche Inhalte nicht gegen geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbsrecht, Kennzeichenrecht, allgemeines Persönlichkeitsrecht des Einzelnen, Jugendschutzrecht, die guten Sitten sowie strafrechtliche Bestimmungen verstößt.

(b) Die Haftung von VR Ticket für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Beschaffenheitsgarantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(c) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet VR Ticket lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. „Kardinalpflicht“, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch VR Ticket oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt; unbeschränkt bleibt darüber hinaus die Haftung für das arglistige Verschweigen eines Mangels, für eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit sowie für Personenschäden.

(d) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet VR Ticket nicht für jedwede indirekten Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn, nicht erzielte Einsparungen).

(e) Sofern VR Ticket leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf € 25.000,- beschränkt.

(f) Die in den Absätzen (d) und (e) niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung von VR Ticket gemäß Absatz (b).

(g) VR Ticket haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Veranstalters nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens wöchentlich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von VR Ticket für den Verlust von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

(h) Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, wenn keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit erfolgte und es sich um keinen Fall der Arglist oder der ausdrücklich von VR Ticket übernommenen Garantie für die Beschaffenheit handelt; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Erhalt der Leistung, erfolgreicher Abnahme oder bei Dienstleistungen mit deren Erbringung.

8. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des Veranstalters werden unter Einhaltung des Datenschutzrechtes (DSGVO und BDSG) in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang erhoben, bearbeitet und genutzt.

Veranstalter sind insoweit Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und konfigurieren für die jeweilige Veranstaltung auch die erforderlichen Datenfelder in ihrem eigenen, geschützten Veranstalter-Bereich. VR Ticket bietet die diversen Funktionen insoweit als Software as a Service an, insoweit also auch die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, weshalb die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen. Diese Regelung über die Auftragsverarbeitung stellt den datenschutzrechtlichen Rahmen hierfür sicher.

9. HINWEIS AUF INFORMATIONS- UND KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN

(a) Veranstalter sind für die Rechtmäßigkeit ihrer Veranstaltung verantwortlich und haben die notwendigen Informationen und Kennzeichnungen vorzunehmen und auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu achten.

Nur zu Informationszwecken weist VR Ticket den Veranstalter darauf hin, dass für Unternehmer eine Vielzahl von Vorschriften für das Kennzeichnen der Veranstaltung bestehen. Um den allgemeinen und gesetzlichen Informationspflichten nach § 5 TMG gerecht zu werden, sind unter anderem folgende Anforderungen unbedingt zu beachten:

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten

- a) den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten,
- b) Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
- c) soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht

wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

- d) das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer
- e) in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer. Die Eintragung dieser Daten erfolgt durch den Veranstalter direkt bei der Registrierung auf den dort zur Verfügung gestellten Formularen. Diese können jederzeit im Händler-Administrationsbereich geändert bzw. ergänzt werden. Der Veranstalter ist alleine verantwortlich für die Vollständig- und Richtigkeit dieser Eintragungen.
- f) Hinweise zur Streitschlichtungsstelle der europäischen Union unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main>.

Neben diesen schon bestehenden Informationspflichten können weitere Informations- und Kennzeichnungspflichten entstehen, deren Erfüllung für den Veranstalter eine eigene Verpflichtung darstellen.

(b) Neben der Anbieterkennzeichnung ist der Veranstalter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Dies steht in eigener Verantwortung des Veranstalters. Dabei tauscht er mit dem Veranstalter Daten aus.

Insbesondere verpflichtet sich der Veranstalter, die personenbezogenen Daten des Endkunden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Anfrage zu verwenden und die Daten nach Erfüllung dieses Zwecks zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Des Weiteren verpflichtet sich der Veranstalter, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder zu anderen Zwecken zu nutzen sowie dem Interessenten auf Verlangen jederzeitige Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen und die Daten auf dessen Verlangen zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

(b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. VR Ticket kann darüber hinaus auch am Sitz des Kunden klagen.

Stand Februar 2024